

— 1 —

23.07.85

EG - VP

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Änderung des
Beschlusses 82/887/EWG über eine konzertierte Aktion
der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf dem
Gebiet der landseitigen Hilfen für die Navigation
KOM(85) 354 endg.; EG-Dok. 8210/85

Gemäß Artikel 2 Satz 1 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 22. Juli 1985 - 14 - 680 70 - E - Fo 80/85 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 11. Juli 1985 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

B

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT

EINLEITUNG

Nach dem Beschluß des Rates 82/887/EWG vom 13. Dezember 1982 über eine konzertierte Forschungsaktion auf dem Gebiet der landseitigen Hilfen für die Navigation (Aktion COST 301) beginnen die Arbeiten am 1. Januar 1983 und sollen innerhalb von drei Jahren abgeschlossen sein.

Als finanzieller Beitrag zur Aktion, einschließlich der Ausgaben für einen Bediensteten, werden 2,1 Millionen ECU bereitgestellt.

SACHVERHALT

Eine Reihe von Faktoren, die sich einerseits auf Verfahrensebene und andererseits auf Ebene der Beteiligung an den Arbeiten und ihrer Gestaltung ergeben haben, haben eine erhebliche Verschiebung der vorgesehenen Termine bewirkt. Diese Faktoren werden nachstehend geprüft.

Zu den Verfahren ist folgendes zu bemerken :

- a) Obwohl die beteiligten Staaten und die Kommission alles getan haben, um die Fristen der Vorbereitungsphase vor Beginn der Arbeiten in Grenzen zu halten (der Ausschuß für die konzertierte Aktion konnte seine erste Sitzung am 4. Februar 1983 abhalten), konnte die Forschungstätigkeit erst im Juni/Juli beginnen. Dies ist darauf zurückzuführen, daß fünf Arbeitsgruppen eingesetzt werden mußten, um die Beteiligung an den sieben Forschungsprogrammen besser zu organisieren (von der Kommission im Einvernehmen mit dem Ausschuß in dessen erster Sitzung gefaßter Beschluß).
- b) Obwohl das Konzertierungsabkommen Gemeinschaft-COST in kurzer Zeit geschlossen wurde (am 28.3.1983), erfolgte die Unterzeichnung zwischen Mai (Finnland, Schweden) und Dezember 1983 (Norwegen, Spanien).

Somit ist festzustellen, daß jede echte Forschungsaktion praktisch erst mit sechsmonatiger Verspätung nach dem vorgesehenen Zeitpunkt beginnen konnte und daß diese Frist sich für einige Länder auf etwa elf Monate belief.

Was die Gestaltung der Arbeiten betrifft, ist hervorzuheben, daß die sieben Programme in Anhang I der Aktion Teil eines Gesamtkomplexes sind, der inhaltliche und zeitliche Wechselbeziehungen aufweist, und damit eine Organisation nach dem PERT-Modell erforderten.

Merkmal dieses Modells ist, daß einige Programme (oder Teilprogramme) erst beginnen können, wenn die vorausgehenden Tätigkeiten abgeschlossen sind.

In diesem Stadium liegt es somit auf der Hand, daß sich mehrere Arbeiten, deren Anlaufen 1984 oder 1985 vorgesehen war, zwangsläufig um mindestens sechs Monate verzögern.

Bei der Organisation der Arbeiten hat sich noch eine weitere Ursache für eine Verspätung ergeben; während Anhang I des Ratsbeschlusses mit einer begrenzten Beteiligung an den verschiedenen Programmen rechnen ließ und das Volumen der Arbeiten sowie ihre Termine auf der Grundlage dieser Vorausschätzung festgelegt wurden, kam es zu einer viel umfangreicheren Beteiligung an jedem der Programme : Es ist festzustellen, daß die 13 Länder, die zu der konzertierten Aktion beitragen, an allen sieben Programmen teilnehmen. Es handelt sich hier um einen für die Zusammenarbeit sehr positiven Faktor, doch ergibt sich daraus eine zeitliche Verlängerung der Tätigkeiten, die im Rahmen der einzelstaatlichen Programme in mehreren Vorhabenbereichen durchgeführt werden.

Die Folge waren neue Fristen für die Durchführung der Programme, gleichzeitig haben aber Qualität und Umfang der Arbeiten zugenommen.

DIE AUSWIRKUNGEN

Diese Faktoren haben eine durchschnittliche Verschiebung um etwa zwölf Monate bei der allgemeinen Durchführung der Aktion bewirkt.

Die beigelegte Tabelle zeigt im einzelnen für die sieben Programme der Aktion, welche Daten für den Abschluß der Arbeiten erst für das Jahr 1986 angesetzt werden können.

Die Analyse dieser Tabelle ergibt, daß die konzertierte Aktion bis zum 31.12.1986 zu verlängern ist, damit alle Programme erfolgreich abgeschlossen werden können und kein Vorhaben unvollendet bleibt. Da die Aktion COST 301 bereits zu erheblichen Investitionen geführt hat, wäre es bedauerlich, ihre Wirkung durch eine Einstellung der Arbeiten einige Monate vor deren Abschluß zu begrenzen, ja meist sogar aufzuheben.

FINANZIELLE MITTEL UND PERSONAL

Die finanziellen Mittel für die Forschungsarbeiten der Mitgliedstaaten im Rahmen der konzertierten Aktion werden für einen Zeitraum von vier Jahren auf 8 Millionen ECU Angesetzt.

Die Koordinierungskosten zu Lasten des Gemeinschaftshaushalt werden für den Vierjahreszeitraum mit 2,3 Millionen ECU veranschlagt, von denen 2,1 Millionen ECU bereits mit dem Beschluß 83/887/EWG bewilligt wurden.

BETEILIGUNG DRITTER STAATEN AN DER COST-ZUSAMMENARBEIT

Vier Nichtmitgliedstaaten, die sich an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COSI) beteiligen, haben sich bereits der konzertierten Aktion der Gemeinschaft durch ein Konzertierungsabkommen Gemeinschaft-COST angeschlossen (2). Es handelt sich u.a. um Finnland, Schweden, Norwegen und Spanien. Das Konzertierungsabkommen wird um die gleiche Zeit verlängert wie die konzertierte Aktion.

SCHLUSSFOLGERUNGEN

Die Kommission ersucht den Rat somit um die Verlängerung der konzertierten Aktion bis zum 31.12.1986. Diese Verlängerung beinhaltet eine zusätzliche finanzielle Belastung, die lediglich auf die Koordinierung der Programme beschränkt ist, da eine neue Tätigkeit die nicht in den Rahmen des Beschlusses vom 13.12.1982 fällt, nicht vorgesehen ist.

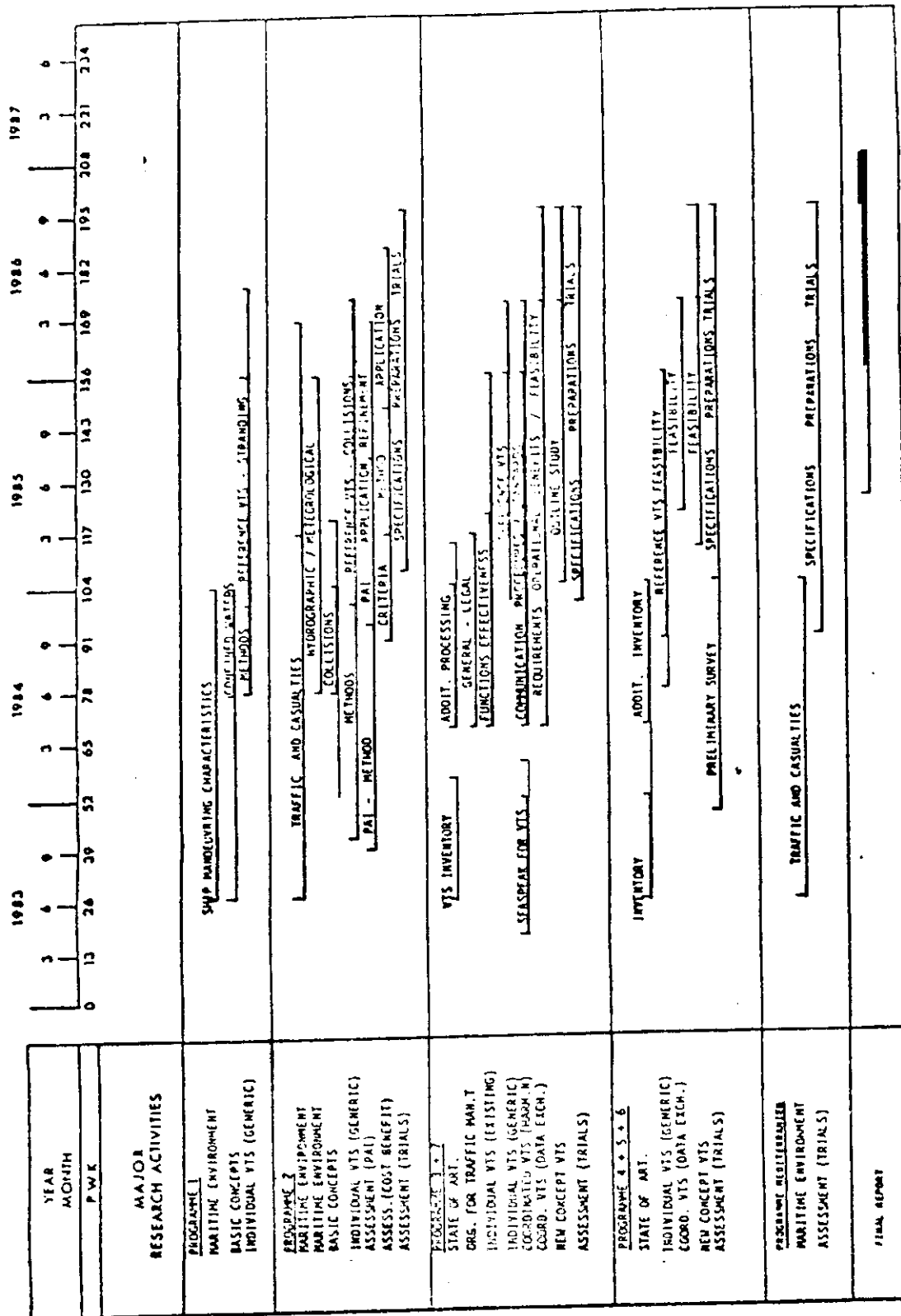
In Anbetracht der in den Jahren 1983 und 1984 getätigten Ausgaben schlägt die Kommission vor die in Artikel 3 des genannten Beschlusses vorgesehenen Gesamtmittel auf 2,3 Millionen ECU zu erhöhen.

(1) ABL. Nr. L 378 vom 30.12.1982, S. 32

(2) ABL. Nr. L 84 vom 30.3.1983, S. 9.

ZEITPLAN DER PROGRAMME

XII/164/85



COST 501

OVERALL OUTLINE PLAN
TIMESCALE - PROGRAMMES

364/85B

B

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Änderung des Beschlusses 82/887/EWG über eine konzertierte Aktion der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf dem Gebiet der landseitigen Hilfen für die Navigation

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (2),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit seinem Beschluß 82/887/EWG (3) hat der Rat vereinbart, in einem Zeitraum von drei Jahren ab 1. Januar 1983 eine konzertierte Forschungsaktion auf dem Gebiet der landseitigen Hilfe für die Navigation durchzuführen.

Der Abschluß der Arbeiten des Forschungsprogramms kann nicht zu dem in dem Beschluß 82/887/EWG festgesetzten Termin erfolgen, weil einerseits die Beteiligung an jedem der sieben Programme viel umfangreicher ist als vorgesehen und weil andererseits einige Programme durch Versuche und Studien zur Bewertung ihrer Ergebnisse zu Ende zu führen sind.

Da die Aktion bereits zu erheblichen Investitionen geführt hat, wäre es bedauerlich, wenn deren Wirkung durch eine Einstellung der Arbeiten vor ihrem tatsächlichen Abschluss begrenzt oder gar zunichte gemacht werden sollte.

Unter diesen Umständen erscheint es zweckmässig, den für die Durchführung dieser Aktion vorgesehenen Zeitraum auf vier Jahre zu verlängern.

Der AWTF hat seine Stellungnahme zu dem Vorschlag der Kommission abgegeben -

(1) ABL. Nr.

(2) ABL. Nr.

(3) ABL. Nr. L 378 vom 31.12.1982, S. 32.

364/85

- 6 -

BESCHLIESST :

EINZIGER ARTIKEL

Der Beschluß 82/887/EWG wird wie folgt geändert :

1. Artikel 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"Ab 1. Januar 1983 führt die Gemeinschaft über einen Zeitraum von vier Jahren eine konzertierte Forschungsaktion auf dem Gebiet der landseitigen Hilfen für die Navigation, nachstehend "Aktion" genannt, durch."

2. Artikel 3 erhält folgende Fassung :

"Artikel 3

Der für erforderlich gehaltene Beitrag der Gemeinschaft zur Koordinierung beläuft sich einschließlich der Ausgaben für einen Personalbestand von 1 Bediensteten auf 2,3 Millionen ECU."

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

3

BESCHLUSSES DES RATES

zur Änderung des Beschlusses 82/887/EWG
über eine konzertierte Aktion der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
auf dem Gebiet der landseitigen Hilfen
für die Navigation

FINANZBOGEN

FINANZBOGEN

1. HAUSHALTSLINIE : Kapitel 73, Artikel 735, Posten 7356
2. BEZEICHNUNG DER HAUSHALTSLINIE : Konzertierte Aktion "Landseitige Hilfen für die Navigation."
3. RECHTSGRUNDLAGE : Artikel 235
4. BESCHREIBUNG, ZWECK UND BEGRÜNDUNG DES VORHABENS :
 - 4.1. Beschreibung : Koordinierung der wichtigsten Forschungsarbeiten, die in den Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der landseitigen Hilfen für Seeschiffe in Küstennähe und Hafenzufahrten bereits angelaufen oder geplant sind. Auch eine Beteiligung der europäischen Staaten, die der EG nicht angehören, ist vorzusehen.
 - 4.2. Zweck : Verhütung von Unfällen durch eine verbesserte Sicherheit des Seeverkehrs und eine größere Leistungsfähigkeit der Verkehrszentralen in Küstenzonen und Häfen sowie die Verhütung der Meeresverschmutzung infolge von Unfällen.
 - 4.3. Begründung : Die vorgeschlagenen Forschungsarbeiten fügen sich in den Rahmen der Gemeinschaftsaktionen auf dem Gebiet der Sicherheit des Seeverkehrs ein und ergänzen das sektorale Forschungsprogramm auf dem Gebiet der Umwelt (Beschluß des Rates vom 3. März 1981).
5. FINANZIELLE GESAMTAUSWIRKUNGEN DES VORHABENS WÄHREND DER GEPLANTEN GESAMTDAUER (IN ECU).

5.0. Kosten :

- Ursprünglicher Mittelansatz im Haushalt der Gemeinschaften	2.100.000
- Beantragte Mittelaufstockung	200.000
- zu Lasten der einzelstaatlichen Verwaltungen	8.000.000
- zu Lasten anderer Sektoren der einzelnen Mitgliedstaaten	
Gesamtkosten :	10.300.000

B

5.0.0. Mehrjähriger Ausgabenplan

Verpflichtungsermächtigungen

	Eingegangene Verpflichtungen		Schätzung der einzugehenden Verpflichtungen			
	1983 (1) (3)	1984 (1) (3)	1985 (2)	1986	1987	Insgesamt (3), einschließlich Restmittel 1984
Personal	1.152	24.002	34.100	35.100	-	94.354
Verwaltungs-und technischer Betrieb	120.427	213.255	125.000 (28.998)	164.900	-	652.580
Verträge	608.202	494.353	340.900 (494.818)	pm	-	1.938.273
INSGESAMT (Restmittel 1984)	729.781	731.610	500.000 523.816) (5)	200.000	-	2.685.207

Ansatz der Einnahmen aus COST-Abkommen, für die zusätzliche Mittel bereitgestellt werden

94.702⁽⁴⁾ 60.000⁽⁴⁾ 154.702

Zahlungsermächtigungen

	Geleistete Zahlungen		Schätzung der zu leistenden Zahlungen			
	1983 (1) (3)	1984 (1) (3)	1985 (2)	1986	1987	TOTAL (3=
Personal	1.152	23.988	34.100 (14)	35.100	-	94.354
Verwaltungs-und technischer Betrieb	98.448	152.736	125.000 (105.762)	164.900	5.734	652.580
Verträge	151.471	516.330	440.900 (117.330)	305.000	407.233	1.938.273
INSGESAMT (Restmittel 1984)	251.071	693.063	600.000 (223.106)	505.000	412.967	2.685.207

Ansatz der Einnahmen aus COST-Abkommen für die zusätzliche Mittel bereitgestellt werden

94.702⁽⁴⁾ 60.000⁽⁴⁾ - 154.702

- (1) Eingegangene Verpflichtungen - Geleistete Zahlungen
- (2) Entspricht den Ansätzen des Haushaltplans 1985 (Haushaltentwurf 1. Lesung + Änderungsanträge und Europäisches Parlament vom 9.5.1985).
- (3) Einschließlich der Bereitstellungen vom zum 31.12.1984 verbuchten Mitteln aus COST-Abkommen mit dritten Ländern.
- (4) Es ist vorgesehen, die gesamten Einnahmen aus den COST-Abkommen den Mitteln für die Ausgaben für den Verwaltungs- und technischen Betrieb (Sitzungen, Veröffentlichungen) zuzuweisen, d.h. 95.000 ECU und 60.000 ECU in den Haushaltsjahren 1985 bzw. 1986.
- (5) Die Höhe der Restmittel ergibt sich aus der 1984 vorgenommenen Bereitstellung von Mitteln in Höhe von 292.038 ECU, die den Einnahmen aus Beiträgen der dritten Länder entsprechen.

5.0.1. Berechnungsweise

a) Personalausgaben

Der Mittelbedarf wurde aufgrund der Beschäftigung eines Bediensteten der Besoldungsgruppe C1 berechnet.

b) Ausgaben für den Verwaltungs- und/oder technischen Betrieb

Die Ausgaben decken vor allem die Kosten für Dienstreisen und Sitzungen. Sie wurden anhand eines durchschnittlichen Mittelbedarfs berechnet.

c) Vertragliche Ausgaben

Diese Ausgaben decken die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an Studien und Forschungsarbeiten im Rahmen von Verträgen, die mit entsprechend spezialisierten Unternehmen und Forschungseinrichtungen in den Mitgliedstaaten geschlossen werden sollen.

Die besondere Art der verschiedenen Themen und die unterschiedlichen Qualifikationen der Vertragsnehmer lassen keine einheitliche Berechnungsweise zu. Der Mittelbedarf wird daher aufgrund mehrerer noch auszuhandelnder Verträge geschätzt.

6. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN AUF DIE PERSONAL-UND VERWALTUNGSAUSGABEN :

Siehe oben Ziffer 5.

7. FINANZIERUNG DER AUSGABEN :

7.4. Die für die Beteiligung der Gemeinschaft an dieser Aktion benötigten Mittel wurden in die Haushaltspläne der Gemeinschaft für die Jahre 1983 bis 1985 eingesetzt. Sie sind in den künftigen Haushaltsplan für 1986 einzusetzen.

8. ETWAIGE AUSWIRKUNGEN AUF DIE EINNAHMEN

- Gemeinschaftssteuern auf die Gehälter der Beamten
- Beitrag der Beamten zum Versorgungssystem
- Beitrag dritter Staaten

9. VORGESEHENES KONTROLLSYSTEM

- Verwaltungsmäßige Kontrollen der Ausführung des Haushaltsplans und der Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben und deren Übereinstimmung mit den geltenden Bestimmungen durch die Generaldirektion Finanzkontrolle und den Dienst "Verträge" der Generaldirektion XII
- Wissenschaftliche Kontrolle : COMAC
Zuständige Beamte der Generaldirektion VII
- Kontrollen durch den Rechnungshof gemäß den Vertragsvorschriften.